

register anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Gericht zu zeichnen. Der Prokurist hat die Firma neben seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Änderung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in der Person der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gericht zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer u. s. w.).

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 sind folgende:

Der Urheber eines Modells oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells etc. bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die Anmeldung und Niederlegung müssen erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.

Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Pakets mit Modellen etc. wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Modell oder Muster zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen — früher Behörde für Krankenversicherungen

Ringsstr. 15

ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84 bezw. 5. 3. 84 errichtet. Dieselbe besteht nach dem Gesetz vom 18. 12. 1912 aus zwei Mitgliedern des Senats und 6 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet. Der Bezirk der Behörde umfasst die Stadt Hamburg und diejenigen Gebiete der Landherrenschaft der Marschlande, in denen die Landgemeinderordnung keine Geltung hat.

Zum Geschäftskreis der Behörde gehören im Allgemeinen:

1. Wahrnehmung der durch die Reichsversicherungsordnung

a. der obersten Verwaltungsbehörde durch die §§ 170, 171, 285 Abs. 2, 317 Abs. 4, 343 Abs. 2 und 1454,

b. der höheren Verwaltungsbehörde durch die §§ 514 bis 516, 869, 888, 1206, 1216

c. dem Gemeindeverbande und seinen Organen soweit es sich um das Stadtgebiet und das Gebiet der Geest und der Marschlande handelt und

d. der Gemeinde, der Gemeindebehörde und der Gemeindevertretung durch die §§ 233, 265, 319, 336, 404, 809 bis 813, 825 bis 836, 942 bis 945, 967, 990 bis 998, 1020, 1021, 1026, 1027, 1087 bis 1091 zuge-wiesenen Geschäfte soweit es sich um das Stadtgebiet und die-jenigen Teile der Marschlande handelt, in denen die Land-gemeinderordnung keine Geltung hat.

2. Die Verwaltung der für die Ortskrankenkassen und die

fnungskrankenkassen errichteten gemeinsamen Meldestelle.

3. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 23. Mai 1913 errichteten Dienstbotenkrankenkasse, welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu er-heben und die den erhobenen Beiträgen entsprechenden Beitragsmarken zu ver-wenden hat.

4. Die Verwaltung der Ausgabestelle und der Hebestelle für Inva-lidenversicherung. Ersterer liegt die Ausfertigung, der Umtausch und evtl. die Erneuerung der Quittungskarten für im Bezirk der Behörde ständig beschäftigte Versicherte ob, welche weder einer Betriebs(Fabrik-)Krankenkasse, noch der Dienstboten-Krankenkasse als Mitglieder angehören.

5. Die Verwaltung der Ausgabestelle für die Ausweiskarten der in der Stadt Hamburg und dem Gebiet der Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande wohnhaften unständig Beschäftigten.

6. Die Zulassung und Beaufsichtigung derjenigen privaten Ver-sicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb durch die Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist.

8. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichteten Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter.

9. Die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1910 errichteten Versorgungskasse Hamburger Hebammen.

10. Die Verwaltung der auf Grund des Versicherungsgesetzes für Ange-stellte vom 20. Dezember 1911 errichteten Ausgabestelle der Angestellten-Versicherung. Derselben liegt die Ausgabe und Annahme der Aufnahme-karten sowie die Ausstellung der Versicherungskarten für die in der Stadt Ham-burg und in den Bezirken der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande beschäftigten Angestellten ob.

11. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 27. Januar 1913 errichteten Versicherungseinrichtung für staatliche An-gestellte.

12. Eine selbständige Abteilung der Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das Hamburgische Staatsgebiet errichtete Oberversicherungsamt.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Bleichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mit-gliedern, von denen jährlich eines austritt und durch Neuwahl ersetzt wird.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für den Hochbau und das Ingenieurwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und drei bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht dem Präses der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbüro mit zwei juristischen Räten zur Verfügung, die an den Sektionsitzungen und Plenarversammlungen der Bau-deputation mit beratender Stimme teilnehmen.

Die fachmännische Spitze des Hochbau- und Ingenieurwesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenbaues bilden drei technische Verwaltungschefs und zwar: für den Hochbau der Baudeputation der Baudeputation und für das Ingenieurwesen der Baudeputation der Baudeputation.

Diese drei obersten Bau-Beamten sind einander koordiniert und nehmen mit ihren regelmäßigen Vertretern und den ständigen Dezernenten an den Sitzungen ihrer Sektionen und an Plenarversammlungen der Baudeputation mit be-ratender Stimme teil.

Die erste Sektion versammelt sich am Donnerstag jeder Woche, die zweite in der Regel an jedem zweiten Sonnabend jedes Monats.

Die Plenarversammlungen beruft der Präses der Baudeputation, so oft eine Veranlassung dazu vorliegt. Es gelangen an sie allgemeine Angelegenheiten und solche, die, in das Ressort beider Sektionen fallend, eine gemeinschaftliche Be-ratung wünschenswert erscheinen lassen.

Über die Gliederung der Bureau und ihrer Unterabteilungen sowie über den Geschäftsbereich derselben und ihre Belegenheit gibt die Zusammen-stellung in Abschnitt I unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung näheren Aufschluss.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe ebenfalls Abschnitt I.

Strassenreinigung in Hamburg.

Bleichenbrücke 17.

Die Strassenreinigung Hamburgs wird seit dem 1. Januar 1886 in Regie aus-geführt, während dieselbe anfänglich den Anliegern oblag und später unter Auf-sicht der Polizeibehörde einem Unternehmer übertragen war. Sie untersteht jetzt dem Ingenieurwesen der Baudeputation als eine besondere Abteilung für Strassen-reinigung und Abfuhr.

Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören die Strassenreinigung und Besprengung, die Schnee- und Eisarbeiten, die Reinhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten, die Überwachung der an Unternehmer vergebenen Abfuhr des Strassenkubikschutts und des Hausabfalls, der Betrieb der beiden Verbrennungs-anstalten für Abfallstoffe, die Abfuhr von Schiffs- und Kanunrat, sowie die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern von den nicht oder nur zum Teil an die Sektion angeschlossenen Grundstücken. Seit dem 1. Januar 1908 wird die Reinigung der Privatstraßen und seit dem 1. Januar 1913 die Hausabfuhr und die Grubenabfuhr in den eingemeindeten Vororten Gr.-Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Kl.-Borstel mit Struckholt und Billbrook von der Abteilung für Strassenreinigung und Abfuhr ausgeführt.

Die Gesamtfläche der Strassen Hamburgs, ohne die eingemeindeten Vororte, betrug Ende 1913 bei einer Strassenlänge von etwa 490 km rund 8339 000 qm. Davon entfallen auf Fahrdämme 5 079 000 qm. Das gesamte Stadtgebiet ist in 12 Abteilungen geteilt, deren jede von einem Abteilungsaufseher, welchem der Auf-seher für den Nachtdienst unterstellt ist, geleitet wird. Jede Aufseher-Abteilung hat ein möglichst zentral gelegenes Depot, an dem sich die Mannschaften ver-sammeln und woselbst die erforderlichen Maschinen, Geräte u. s. w. untergebracht sind.

Die gründliche Reinigung der Strassen erfolgt durch Kehrmaschinen und mit Rücksicht auf den Verkehr, zur Nachtzeit; die Tagesreinigung beschränkt sich meistens auf ein Abnehmen der ins Auge fallenden Verunreinigungen. Im regelmäßigen Nachtdienst arbeiten in acht Abteilungen je zwei, in vier Abteilungen je drei Kehrmaschinen. Da eine Kehrmaschine pro Nacht ca. 48 000—50 000 qm, je nach Güte des Pflasters, reinigen kann, so werden in jeder Nacht mindestens 1 350 000 qm Fahrdammfläche gekehrt. Die Kehrmaschinenarbeit be-ginnt um 11 Nachts.

Mit Ausnahme des Freihafengebiets am südlichen Elbufer, welches am Tage mit Kehrmaschinen gereinigt wird, werden alle Strassen Hamburgs zweimal wöchentlich Nachts mit Kehrmaschinen und sechsmal wöchentlich am Tage gereinigt, die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.

Die Hauptstrassenzüge dagegen sechsmal wöchentlich Nachts und sechsmal wöchent-lich am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage. Zur Aufnahme von Papier, Obstabfällen etc. sind 147 Papierkörbe am Tage.